

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik nimmt bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ebenso wie in anderen Lebensbereichen einen stetig größer werdenden Stellenwert ein. Damit die Struktur der Informations- und Kommunikationstechnik diesem auf Dauer gerecht werden kann, werden durch dieses Gesetz die Voraussetzungen geschaffen.

Die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Thüringen mit Informations- und Kommunikationstechnik besitzt eine seit vielen Jahren gewachsene Struktur, die zunächst kleinteilig organisiert war. Anfangs kam Standardbürosoftware zur Anwendung und sodann, entsprechend der Entwicklung der Technik und den Bedürfnissen der Anwender, eine Vielzahl von speziellen Fachverfahren. Es hatten sich zunächst dezentrale Strukturen herausgebildet, wie zum Beispiel drei IT-Stellen für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und eine weitere für die Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus wurde jeweils eine IT-Stelle für den Justizvollzug und für das für Justiz zuständige Ministerium aufgebaut. Auch im Bereich der Entwicklung von Fachverfahren wurden zunächst eher - auch technisch bedingt - dezentrale Ansätze verfolgt und eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ländern fand anfangs kaum statt.

Seit einigen Jahren gibt es auf verschiedenen Ebenen Zentralisierungsbestrebungen, die auf der Erkenntnis beruhen, dass in unterschiedlichen Bereichen ähnliche Problemstellungen existieren, die personellen und finanziellen Ressourcen knapp sind und sich durch die technischen Entwicklungen und Zentralisierungen und durch Zusammenarbeit grundsätzlich erhebliche Synergieeffekte erzielen lassen. Diese Synergieeffekte wurden und werden in Thüringen durch das für Justiz zuständige Ministerium unterstützt.

Zum einen wurden die IT-Stellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinigt und es wurde entsprechend der Landesstrategie immer stärker auf zentrale Komponenten gesetzt, zum anderen hat sich die Zusammenarbeit der Länder, unter anderem bei der Entwicklung von Fachverfahren, kontinuierlich verbessert. So kommen mit Ausnahme des im Bereich der Bewährungshilfe eingesetzten Fachverfahrens "ProBand" keine Eigenentwicklungen oder Verfahren zum Einsatz, die allein durch Thüringen beschafft worden sind. Vielmehr ist Thüringen Mitglied in ei-

ner Vielzahl von Verbänden, in denen gemeinsam mit anderen Ländern und beauftragten Dienstleistern Fachverfahren entwickelt werden.

Teilweise wurden und werden die Zentralisierungsmaßnahmen, für die bislang eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden ist, seitens der gerichtlichen Praxis kritisch beurteilt, insbesondere solche, bei denen die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Ressourcen der Exekutive zurückgreifen, wie zum Beispiel das Corporate Network des Freistaats Thüringen als Landesdatennetz oder andere Infrastrukturen des Landesrechenzentrums als zentralem Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung. Befürchtet wird hier insbesondere eine Verletzung der Unabhängigkeit der Justiz in Form von Kenntnisnahme und Verwendung von Daten und elektronischen Dokumenten der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Angehörige der Exekutive.

Es ist absehbar, dass in Zukunft die Aufgaben in diesem Bereich weiter derart zunehmen werden, dass sie von der beim Oberlandesgericht angesiedelten IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen der derzeitigen Strukturen nicht vollständig in der erforderlichen Qualität erfüllt werden können.

Die aktuell größte Herausforderung stellt dabei die Umstellung von Papierakten auf elektronische Akten dar, die nach den gesetzlichen Vorgaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen, mit Ausnahme des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, flächendeckend zu erfolgen hat. Es sind hierbei alle Geschäftsprozesse auf die Digitalisierung umzustellen und sicher abzubilden. Die hierzu notwendige Software wird in der Kooperation "eAkte als Service" mit drei anderen Ländern, einigen Bundesgerichten und der Bundesanwaltschaft (fort)entwickelt.

Daneben entsprechen viele der eingesetzten Fachverfahren und Textsysteme, also Programme zur Textverarbeitung, mittlerweile nicht mehr dem Stand der Technik und müssen durch Neuentwicklungen ersetzt werden. Thüringen ist insoweit Mitglied in den Verbänden zur Entwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens "gefa", des Datenbankgrundbuchs "dabag", des Registerverfahrens "AuRegis" und des neuen Textsystems "bk.text". Bis zur vollständigen Einführung der neuen Verfahren und des neuen Textsystems in den jeweiligen Fachbereichen sind die derzeit eingesetzten Verfahren und Textsysteme in einem funktionsfähigen Zustand zu halten, was zu weiterem personellen Mehrbedarf und zu weiteren Kosten führen wird. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass mit der Pilotierung der ersten der neuen Fachverfahren und dem neuen Textsystem noch in dem Zeitraum begonnen werden kann, der für die Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung steht, und dass diese Pilotierungsphase frühestens Anfang der 2030er Jahre abgeschlossen sein wird.

Auch die erweiterte Implementierung des Informationssicherheitsmanagementsystems entsprechend der Landesstrategie und den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bringt neue Herausforderungen mit sich. Es wird sowohl Personal benötigt, welches das Informationssicherheitsmanagementsystem in den Gerichten und Staatsanwaltschaften konzipiert und überwacht, als auch technisches Personal, welches die Vorgaben umsetzt.

Neben diesen in der Komplexität stark steigenden Aufgaben bleiben die derzeitigen Aufgaben der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staats-

anwaltschaften, wie zum Beispiel im technischen Betrieb, weiterhin bestehen.

Die neuen beziehungsweise komplexer werdenden Aufgaben können neben den bestehenden nur dann bewältigt werden, wenn entweder weiteres technisches Personal für die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften gewonnen wird oder aber Aufgaben auf außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende öffentliche und private Dienstleister übertragen werden und so der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Konzentration auf die der Justiz nach diesem Gesetz vorbehaltenen Aufgaben ermöglicht wird. Die Gewinnung weiteren geeigneten technischen Personals gestaltet sich ausgesprochen schwierig, weil die Konditionen, die die öffentliche Hand in Thüringen bieten kann, derzeit nicht marktgerecht sind. Es sind daher die finanziellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, unter denen Aufgaben auf Dienstleister übertragen werden können. Aufgrund der bestehenden Bedenken aus der richterlichen Praxis soll dies durch ein Gesetz erfolgen, welches gewährleistet, dass die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit durch Aufgabenübertragungen auf Angehörige der Exekutive oder auf außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende öffentliche oder private Dienstleister nicht verletzt wird.

Die insoweit bestehenden Anforderungen wurden durch das Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Aktenzeichen DGH 4/08, definiert und lassen sich auf die Strukturen der Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Thüringen übertragen. Gegenstand dieser Entscheidung, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 2011, Aktenzeichen RiZ (R) 7/10, und durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2013, Aktenzeichen 2 BvR 2576/11, bestätigt wurde, war, ob die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit dadurch verletzt wird, dass der Betrieb und die Administration des EDV-Netzes für den Rechtsprechungsbereich extern bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung - einer Oberbehörde der Landesfinanzverwaltung - und nicht bei den Gerichten selbst angesiedelt sind. Der Hessische Dienstgerichtshof für Richter hat diese Frage im Ergebnis verneint, aber zugleich festgestellt, dass die Zentralisierung der Datenverarbeitung insoweit nur unter den Bedingungen zulässig ist, dass

1. verbindliche Regeln für den Umgang mit Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses festgelegt werden und
2. deren Einhaltung durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richter überprüft werden.

Diesen Anforderungen wird das vorliegende Gesetz dadurch gerecht, dass zum einen konkret festgelegt wird, an wen unter welchen Voraussetzungen welche Aufgaben übertragen werden können und zum anderen eine gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende und auf Grundlage einer Dienstvereinbarung einberufene IT-Kontrollkommission, die unter anderem die Unabhängigkeit der Justiz schützen soll, geschaffen wird.

Der Schutzbereich des Gesetzes erfasst über die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen hinaus auch die sachliche Unabhängigkeit im Bereich der Rechtspflege nach § 9 des Rechtspflegerge-

setzes und die verschiedenen Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaft wird gemeinhin zwar der Exekutive zugeordnet, doch handelt es sich auch bei ihr um ein Organ der Rechtspflege. Hier gilt es, die vom Legalitätsprinzip getragene Ermittlungs- und Anklagetätigkeit nach § 152 Abs. 2 und § 160 der Strafprozeßordnung und das Vertrauen in eine von außen unbeeinflusste, objektive Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu schützen und zu stärken. Die gemeinsame Stellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften gebietet es, sie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik auch gemeinsam zu organisieren. Bei alledem ist die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten.

Für die mit dem Ziel des Gesetzes in Berührung kommenden Entscheidungsträger und Administratoren für die Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden verbindliche Handlungsvorgaben formuliert. Zudem werden Verwaltungsstrukturen angepasst und neue Kontrollstrukturen, insbesondere gegenüber dem Landesrechenzentrum, welches dem Finanzressort unterstellt ist, geschaffen.

Die Vorgaben des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter werden insbesondere mit den in § 8 definierten Bedingungen für den Umgang mit Daten und elektronischen Dokumenten der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch einen Dienstleister sowie mit der Normierung von Kontrollrechten der IT-Kontrollkommission in § 9 umgesetzt.

Die Stellung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften wird in § 5 gesetzlich normiert.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes

C. Alternativen

Alternativen ließen sich nur mit nicht vertretbarem Aufwand umsetzen oder sie wären verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Beibehaltung des derzeitigen weitgehend unregelmäßigen Zustands stellt keine sachgerechte Alternative dar, weil zu befürchten ist, dass die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht in die Lage versetzt werden kann, alle in der Zukunft auf sie zukommenden Herausforderungen zu bewältigen.

Die Schaffung einer von den übrigen Landesstrukturen unabhängigen Informations- und Kommunikationstechnikinfrastruktur für Gerichte und Staatsanwaltschaften, innerhalb der sämtliche Aufgaben durch eine eigenständige gerichtliche und staatsanwaltschaftliche IT-Stelle wahrgenommen würden, wäre zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, sie wäre aber unwirtschaftlich, da enorme Kosten für die Ertüchtigung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu einem eigenständigen Rechenzentrum, das die überwiegend physikalischen Voraussetzungen der Norm DIN EN 50600 zur Zertifizierung von Rechenzentren erfüllt, für die Schaffung eines georedundanten zweiten Standorts sowie für die Implementierung eines eigenständigen Netzes aufgewendet werden müssten. Zudem könnten die zum Aufbau eines vollständig justizeigenen Betriebs der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen zusätzlichen Stellen mit geeignetem Personal angesichts des bestehenden Fachkräftemangels sehr wahrscheinlich kaum besetzt wer-

den. Darüber hinaus würde das Land durch den Aufbau eines Dienstleisters für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Qualitätsmerkmalen, wie zum Beispiel Schutzbedarf "hoch" nach den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, auf die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Landesrechenzentrum ergebenden Synergieeffekte und die damit möglichen Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen verzichten.

Die Gründung einer dem für Justiz zuständigen Ministerium nachgeordneten Behörde oder eines Landesbetriebs würde dagegen dazu führen, dass eine vollständige Übertragung der derzeitigen Aufgaben der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Exekutive erfolgen würde, was verfassungsrechtlich zumindest bedenklich wäre.

Auch eine weitreichende Vergabe von Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften an private Unternehmen stellt keine sinnvolle Alternative dar und scheidet aus Sicherheitsgründen, insbesondere für besonders sicherheitskritische Bereiche, von vornherein aus. Von dieser Variante wären zudem positive wirtschaftliche Effekte auf Dauer nicht zu erwarten. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften würden sich hierdurch zudem in technische und fachliche Abhängigkeiten begeben und eigene informationstechnische Kompetenzen verlieren.

D. Kosten

Durch die Bündelung der Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung ist zu erwarten, dass der Betrieb des Landesrechenzentrums als zentralem Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung weiter optimiert wird und durch die Standardisierung der Arbeitsplätze weitere positive Umwelteffekte entstehen. Die effizientere und standardisierte Informations- und Kommunikationstechnik schafft die technischen Grundlagen für eine sachgerechte Digitalisierung der Arbeitsprozesse der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Unmittelbare Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht. Es schafft lediglich die organisatorischen Grundlagen für Aufgabenübertragungen auf außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende Dienstleister und vergrößert damit die in Bezug auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verfügung stehenden Optionen, zwischen denen nach den Vorgaben der Thüringer Landeshaushaltsordnung zu entscheiden ist. Soweit Kosten für Fortbildung und Dienstreisen für die Mitglieder der IT-Kontrollkommission anfallen, handelt es sich um laufende Kosten, die bereits durch untergesetzliche Regelungen entstehen. Hierfür wurde und wird in den Einzelplänen 05 und 16 ausreichend Haushaltsvorsorge getroffen. Konkrete Stellenbedarfe beim Landesrechenzentrum hängen nicht von diesem Gesetz ab. Allgemeine Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik sind unabhängig hiervon eingeplant. Die konkrete Umsetzung der organisatorischen Vorgaben dieses Gesetzes wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Plan-/Stellen abgebildet. Dies gilt auch für die Einsetzung eines Lenkungskreises und der IT-Kontrollkommission und für die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 geregelten Auskunfts- und Prüfungsrechte. Etwaiger Personalbedarf wird aus der vorhandenen Plan-/Stellenausstattung gedeckt. Die nunmehr gesetzliche Normierung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften führt zu keiner zusätzlichen Haushaltsbelastung; insofern ist bereits Haushaltsvorsorge getroffen.

Mit einer Übertragung von Aufgaben der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften auf das Landesrechenzentrum oder andere außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende Dienstleister sinken die Aufwände nicht im gleichen Umfang, da, auch bei Befassung des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung, die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften in aller Regel noch Teilaufgaben behält.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch den ständigen Aufwuchs an neuen Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiterer Personalbedarf beim Landesrechenzentrum und bei der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften entsteht. Die künftige Steigerung der Aufwände ist aber nicht Folge dieses Gesetzes, sondern Ausfluss der voranschreitenden Digitalisierung im Bereich der Justiz.

Für Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entstehen keine Kosten durch das Gesetz.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 29. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 14./15./16. Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik
in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes nutzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Ermittlung, Rechtsprechung und Verwaltung Informations- und Kommunikationstechnik als Arbeitsmittel zur Informations- und Datenverarbeitung.

(2) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften einschließlich deren Einrichtung, Administration und Betreuung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Daten zum Zwecke der digitalen Verarbeitung zusammengefasste Zeichen, die Informationen über Sachverhalte und Vorgänge darstellen,
2. Hardware jede physische Komponente eines datenverarbeitenden Systems,
3. Software jedes ausführbare Programm mit den dazugehörigen Daten,
4. Informations- und Kommunikationstechnik Hardware, Software und Infrastruktur mit denen Daten und elektronische Dokumente digital verarbeitet werden können,
5. Dienstleister Einrichtungen der Landesverwaltung ebenso wie Einrichtungen anderer Landesverwaltungen, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Unternehmen,
6. ein Sicherheitsvorfall ein Ereignis mit nachteiliger Wirkung für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Verbindlichkeit von Daten und elektronischen Dokumenten, Informationen und Geschäftsprozessen,
7. ein elektronisches Dokument ein Text, eine Zahlentabelle, ein Bild oder eine Folge oder Kombination von Texten, Tabellen oder Bildern, die durch Digitalisieren in Dateiform angelegt oder überführt wurden,
8. Metadaten Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von elektronischen Dokumenten,
9. Logdateien systemintern automatisch erstellte Protokolle über die Benutzung der zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 3

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Hinblick auf die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten und die sonstigen, sich aus der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und

Rechtspfleger und aus dem für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzip ergebenden besonderen Belange der Justiz sicherzustellen und zu schützen. Die Wahrung dieses Ziels ist auch bei der Beauftragung von Dienstleistern sicherzustellen.

§ 4
Zuständigkeiten
des für Justiz zuständigen Ministeriums

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium ist zuständig für die Strategie, die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und koordiniert die Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik. Es übt die Fachaufsicht über die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften aus.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung des in § 3 Satz 1 genannten Ziels und der Maßgaben nach § 8 Vereinbarungen mit Dienstleistern abschließen.

§ 5
Dienstaufsicht; Zuständigkeiten der IT-Stelle
der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist organisatorisch dem Oberlandesgericht angegliedert. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften übt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts aus.

(2) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und stellt insbesondere die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Software, die Anwenderbetreuung sowie die Ausstattung und Unterhaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Hardware und Software sicher. Das für Justiz zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Satz 1 weiter ausgestalten.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften Vereinbarungen mit dem zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung und anderen Dienstleistern abschließen, soweit hierbei das in § 3 Satz 1 genannte Ziel sichergestellt ist, die Maßgaben nach § 8 berücksichtigt werden und es sich nicht um Vereinbarungen mit Justizverwaltungen anderer Länder handelt.

(4) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeitet dem für Justiz zuständigen Ministerium nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 zum ermittelten Bedarf für die Informations- und Kommunikationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu.

§ 6

Bildung und Zuständigkeiten des Lenkungskreises
der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und
Staatsanwaltschaften

(1) Die Präsidentinnen und Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts und des Finanzgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bilden als Mitglieder den Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Abstimmungsverfahren und die Kompetenzen im Verhältnis zur Leitung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu regeln sind. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung dieser sind dem für Justiz zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu übersenden.

(2) Der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften empfiehlt der Leitung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben des für Justiz zuständigen Ministeriums sowie der jeweiligen Besonderheiten und Anforderungen die Ausstattungsbedarfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 7

Nutzung zentraler Infrastrukturkomponenten und
Dienste; Zuständigkeiten des zentralen Dienstleisters
für Informations- und Kommunikationstechnik
der Landesverwaltung

(1) Zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik kann das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 auch die nach dem Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung durch den zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung für die Landesverwaltung bereitgestellten zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste nutzen, sofern dies dem in § 3 Satz 1 genannten Ziel nicht entgegensteht. Das für Justiz zuständige Ministerium hat der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften vor der tatsächlichen Nutzung der bereitgestellten Infrastrukturkomponenten oder Dienste nach Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Dem für Justiz zuständigen Ministerium steht in Bezug auf die Nutzung der nach Absatz 1 in Anspruch genommenen zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste ein uneingeschränktes Recht zur Auskunft und auf Prüfung aller Geschäftsvorfälle im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 1 zu; die Einzelheiten hierzu sind in gesonderten Vereinbarungen festzulegen. Das für Justiz zuständige Ministerium ist berechtigt, dem zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung über das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium Berichtsaufträge

zu erteilen, Beanstandungen auszusprechen und ihn unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe der Beanstandungen aufzufordern.

(3) Der zentrale Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung unterrichtet das für Justiz zuständige Ministerium und die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unverzüglich über ihm in seinem Zuständigkeitsbereich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, die auch oder ausschließlich die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen. Dies gilt auch soweit Sicherheitsvorfälle Bereiche betreffen, die von den vom zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung beauftragten Dienstleistern betreut werden. Das für Justiz zuständige Ministerium unterrichtet seinerseits unverzüglich die jeweils betroffene Dienststelle.

(4) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind an das Landesdatennetz mit dessen entsprechenden Sicherheitsmechanismen angeschlossen.

(5) Soweit das in § 3 Satz 1 genannte Ziel nicht entgegensteht, kann sich die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums an zentralen Beschaffungsmaßnahmen von Hardware und Software oder zentralen Dienstleistungen des für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministeriums oder des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung beteiligen. Die Beteiligung ist rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8

Administration und Schranken

(1) Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikationstechnik von Dienstleistern bereitgestellt oder betreut wird, ist durch das für Justiz zuständige Ministerium und die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung des Stands der Technik sicherzustellen, dass durch diese Dienstleister jeglicher unberechtigter Zugriff auf Daten der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit unterbleibt und insbesondere

1. die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften verarbeiteten Daten und elektronischen Dokumente von den Daten und elektronischen Dokumenten Dritter zu trennen sind,
2. berechnete Inhaber administrativer Zugänge bestimmt sowie die Bedingungen einer darüber hinaus erforderlichen Öffnung der Zugänge für weitere administrativ berechnete Personen festgelegt und dokumentiert werden,
3. die im Rahmen richterlicher, rechtspflegerischer oder staatsanwaltlicher Tätigkeit erstellten Daten und elektronischen Dokumente von den administrativ berechneten Personen weder eingesehen noch weitergegeben werden dürfen,
4. keine Weitergabe von Metadaten und Logdateien erfolgt,
5. Ausnahmen von den Maßgaben nach den Nummern 3 und 4 zugunsten des für Justiz zuständigen Ministeriums

ums oder der ihm nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht nur zu Zwecken oder auf Veranlassung der jeweiligen Dienstaufsicht im Rahmen bestehender Gesetze zulässig sind; soweit Daten und elektronische Dokumente laufender Verfahren betroffen sind, sind die Ausnahmen nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Dienstaufsicht unerlässlich ist,

6. die in Nummern 3 und 4 genannten Daten, elektronischen Dokumente, Metadaten und Logdateien von den administrativ berechtigten Personen nur mit Zustimmung der betroffenen Verfasserin oder des betroffenen Verfassers oder der berechtigten Nutzerin oder des berechtigten Nutzers verarbeitet werden dürfen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens oder sonst für den Betrieb der Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnik unerlässlich,
7. in Ausübung der Administrationstätigkeit unumgängliche Zugriffe auf Daten und elektronische Dokumente der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem Stand der Technik revisionsicher protokolliert und dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Einzelheiten zu Satz 1 Nr. 7 sind in gesonderten Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister festzulegen; sofern auf individuell zuordnungsfähige Daten oder elektronische Dokumente zugegriffen wurde, benachrichtigt das für Justiz zuständige Ministerium die betroffene Verfasserin oder den betroffenen Verfasser oder die berechnigte Nutzerin oder den berechtigten Nutzer unverzüglich auf direktem Wege und auf dem Dienstweg.

(2) Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikationstechnik von der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften bereitgestellt oder betreut wird, regelt diese die justizinternen Zugriffsrechte auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Daten und elektronischen Dokumente, Metadaten und Logdateien und trifft Vorkehrungen zur Sicherung deren Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugten Einsichtnahmen und Zugriffen.

§ 9

Einrichtung und Zuständigkeiten der IT-Kontrollkommission

(1) Für die Einhaltung und Kontrolle des sich aus § 3 Satz 1 ergebenden besonderen Schutzbedürfnisses ist bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eine unabhängige IT-Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus Angehörigen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche durch den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat sowie den Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium benannt werden.

(3) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind keinen Weisungen unterworfen.

(4) Die IT-Kontrollkommission kontrolliert die Einhaltung der nach § 8 normierten Maßgaben durch sämtliche Stellen, die nach den §§ 5 oder 7 oder aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben für die Informations- und Kommuni-

kationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wahrnehmen. Davon unberührt bleiben die Aufgaben der Beauftragten für Informationssicherheit und Datenschutz.

(5) Die IT-Kontrollkommission ist berechtigt, bei den in den §§ 5 und 7 benannten Stellen und beauftragten Dienstleistern sämtliche Inhalte zur Datenhaltung und -verarbeitung einzusehen und Auskunft zu verlangen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 4 Satz 1 jeweils notwendig ist. Darin eingeschlossen sind insbesondere Metadaten, Logdateien und Sicherheits- und Betriebskonzepte. Über Vorfälle nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 unterrichten die Stellen nach den §§ 5 und 7 auch die IT-Kontrollkommission. Für den Fall einer unbefugten Einsichtnahme oder Weitergabe im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die IT-Kontrollkommission durch das für Justiz zuständige Ministerium unverzüglich zu informieren.

(6) Die IT-Kontrollkommission teilt die Ergebnisse der Kontrollen ebenso wie jede Beanstandung, insbesondere die Feststellung von Verstößen gegen die Maßgaben nach § 8 durch die in den §§ 5 und 7 benannten Stellen oder beauftragten Dienstleistern, dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich mit. Das für Justiz zuständige Ministerium fordert den betroffenen Dienstleister unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des beanstandeten Sachverhalts auf. Beanstandungen von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 meldet die IT-Kontrollkommission gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium. Die IT-Kontrollkommission kann auch die betroffene Dienststelle über Beanstandungen informieren.

(7) Die IT-Kontrollkommission verfasst bis zum Ablauf des Februars jeden Jahres einen Bericht zur Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Dieser wird über das für Justiz zuständige Ministerium dem Landesrichter und Staatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium sowie den Obergerichten und der Generalstaatsanwaltschaft übermittelt, sofern jeweils deren Geschäftsbereich betroffen ist.

(8) Die IT-Kontrollkommission teilt die für ihre Aufgabewahrnehmung erforderlichen Bedarfe dem für Justiz zuständigen Ministerium mit.

(9) Näheres zur Zusammensetzung der IT-Kontrollkommission regelt eine zwischen dem für Justiz zuständigen Ministerium und Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium abzuschließende Dienstvereinbarung. In der Dienstvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Zahl der Mitglieder sowie das Benennungsverfahren,
2. die Konstituierung der IT-Kontrollkommission und die Amtszeit ihrer Mitglieder,
3. die Vertretung der IT-Kontrollkommission durch einen Vorsitz,
4. die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung,
5. die Häufigkeit von Kontrollen,
6. die Beteiligungspflichten sowie die Verschwiegenheitspflicht,
7. die Unterstützung der IT-Kontrollkommission durch das für Justiz zuständige Ministerium und
8. die Arbeitszeit sowie Qualifizierung der Mitglieder.

§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund, dass die Datenverarbeitung über Medien der Informations- und Kommunikationstechnik mehr und mehr zum Standardarbeitsmittel in der Justiz wird, wird mit diesem Gesetz geregelt, wie Daten und elektronische Dokumente für Gerichte und Staatsanwaltschaften gehalten werden dürfen. Dabei ist einerseits berücksichtigt, dass mit dem Landesrechenzentrum ein leistungsstarker zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung vorhanden ist, mit dem eine Zusammenarbeit sinnvoll und wirtschaftlich ist. Andererseits ist hervorzuheben, dass die Gerichte nicht Teil der Exekutive sind und bei ihnen als Teil der Dritten Staatsgewalt Besonderheiten bestehen, die erfordern, dass die Hoheit über die von ihnen genutzten Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik und die von ihnen gehaltenen Daten und elektronische Dokumente bei ihnen verbleibt. Für Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive gelten vergleichbare Erwägungen, da auch sie Organe der Rechtspflege sind.

Dieses Spannungsfeld erfordert die Festlegung von Zuständigkeiten und organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen von der zentralen Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnik des Landes in gleicher Weise profitieren wie die Behörden der Landesverwaltung, zum Beispiel bei der Abwehr von Angriffen aus dem Internet, gleichzeitig aber die Datenherrschaft behalten.

Zur Auflösung dieses Spannungsfeldes setzt das Gesetz die Anforderungen aus dem Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Aktenzeichen DGH 4/08, über die von Richtern des Landes Hessen erhobene sogenannte "hessische Netzklage" um. Gegenstand dieser Klage war die Frage, ob die verfassungsrechtlich gewährte und gebotene richterliche Unabhängigkeit dadurch verletzt wird, dass der Betrieb und die Administration des EDV-Netzes für den Rechtssprechungsbereich extern bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung - einer Oberbehörde der Landesfinanzverwaltung - und nicht bei den Gerichten angesiedelt sind.

Der Hessische Dienstgerichtshof für Richter gelangte zu der Auffassung, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht allein dadurch verletzt wird, dass der Betrieb des EDV-Netzes einer anderen, nicht der justizeigenen Dienstaufsicht unterstehenden Stelle überlassen wird. Nach dem dortigen Konzept der Ministerialverwaltung sei es auch nicht geboten, den Betrieb des EDV-Netzes den Gerichten als Organen der Justizverwaltung zu übertragen. Es sei deshalb auch nicht erforderlich, "das EDV-Netz für die [...] Justiz technischorganisatorisch und auch hinsichtlich des Administrationspersonals von der Datenverarbeitung für die übrige Landesverwaltung zu trennen und dem Minister der Justiz zu unterstellen". Allerdings hat der Hessische Dienstgerichtshof für Richter in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Zentralisierung der Datenverarbeitung nur unter den Bedingungen zulässig ist, dass

1. verbindliche Regeln für den Umgang mit Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses festgelegt werden und
2. deren Einhaltung durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richter überprüft werden.

Mit dieser Maßgabe wurde das Urteil rechtskräftig, vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. Oktober 2011, Aktenzeichen RiZ (R) 7/10, und Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 2013, Aktenzeichen 2 BvR 2576/11. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass allein die Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung noch keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit begründet, weil sie Richterinnen und Richtern keinen ausreichenden Anlass gibt, aus Sorge um eine unzulässige Beobachtung und Kontrolle durch die Exekutive von der Verwendung ihrer Dienstcomputer oder des EDV-Netztes Abstand zu nehmen.

Eine mit der damaligen Lage in Hessen vergleichbare Situation besteht in Thüringen, indem das Landesrechenzentrum als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung dem für Finanzen zuständigen Ministerium unterstellt ist und gleichzeitig nach dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) für alle Ressorts die IT-Infrastrukturkomponenten zur Verfügung stellt. Das Thüringer E-Government-Gesetz gilt nach § 1 Abs. 6 ThürEGovG nicht für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gleichwohl sind Gerichte und Staatsanwaltschaften, die bereits nach § 1 Abs. 2 ThürEGovG nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind, aufgrund der jeweiligen Verfahrensordnungen, mit Ausnahme des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, verpflichtet, ihre Arbeitsprozesse umzustellen und spätestens ab dem 1. Januar 2026 neu eingehende Verfahren ausschließlich elektronisch zu führen. Dieser Verpflichtung kann die Justiz für die Gerichte und Staatsanwaltschaften wirtschaftlich nur durch eine Zusammenarbeit mit dem Landesrechenzentrum und eine Nutzung der von diesem bereitgestellten zentralen Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnik sowie zentralen Dienste nachkommen. Der alternativ in Betracht kommende Aufbau einer eigenständigen, durch ein unabhängiges Rechenzentrum der Justiz betriebenen Infrastruktur würde um ein Vielfaches höhere Personal- und Sachkosten nach sich ziehen und wäre damit höchst unwirtschaftlich, überdies aber wohl auch unmöglich vor dem Hintergrund der knappen Personalressourcen auf dem Markt für Fachkräfte für Informations- und Kommunikationstechnik.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden bereits Verwaltungsvereinbarungen über die Bereitstellung zentraler Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnik des Landesrechenzentrums im Bereich des Mailsystems wie auch der elektronischen Gerichtsakte abgeschlossen. Es bedarf aber vielmehr eines Gesetzes zur Sicherung der besonderen Belange der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Andere Länder, wie Hessen und Schleswig-Holstein, sind dabei Vorbilder.

Die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Regeln für den Umgang mit Daten und elektronischen Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses und für die Kontrolle der Dienstleister durch das für Justiz zuständige Ministerium im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richterschaft sind durch Gesetz zu schaffen. Zudem sind die Prozesse der elektronischen Verarbeitung von Informationen und Daten und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften so zu gestalten, dass die Justiz soweit wie möglich die Inhalte selbst vorgibt. Dabei erstrecken die sich aus der Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter ergebenden Anforderungen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Arti-

kel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf den Schutz der sachlichen Unabhängigkeit im Bereich der Rechtspflege nach § 9 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) und auf die verschiedenen Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften. Letztere werden gemeinhin zwar der Exekutive zugeordnet, doch handelt es sich auch bei ihr um ein Organ der Rechtspflege. Hier gilt es, die vom Legalitätsprinzip getragene Ermittlungs- und Anklagetätigkeit nach § 152 Abs. 2 und § 160 der Strafprozeßordnung (StPO) und das Vertrauen in eine von außen unbeeinflusste, objektive Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu schützen und zu stärken. Von daher ist es geboten, Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik auch gemeinsam zu organisieren.

Gegenstand der Bestimmungen des Gesetzes sind insbesondere:

- Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- Zugriffsschranken für Bedienstete der Informations- und Kommunikationstechnik und Verwaltungsbedienstete auf Daten und elektronische Dokumente, welche durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte oder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen der Verfahrensbearbeitung im weitesten Sinne erstellt worden sind,
- Kontrolle der Zugriffsschranken durch eine IT-Kontrollkommission.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Als Grundsatz ist festgestellt, dass sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Es handelt sich mithin um keine Regelung, sondern lediglich eine Klarstellung des Status quo.

Nicht zu den Gerichten im Sinne dieses Gesetzes gehört der Verfassungsgerichtshof als eigenständiges Verfassungsorgan nach Artikel 79 der Verfassung des Freistaats Thüringen. § 10 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes sieht allerdings vor, dass sich der Verfassungsgerichtshof der Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts bedienen kann. Damit hat er auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik die Möglichkeit, sich der im Land vorhandenen Infrastrukturen für Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der bestehenden technischen Hilfsmittel zu bedienen.

Zu Absatz 2

Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf die Regelung von Zuständigkeiten und der organisatorischen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes, worunter auch die Einrichtung, die Administration und die Betreuung fallen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes wird damit sowohl die Hardwareausstattung und -nutzung als auch und gerade der Einsatz von Software erfasst.

Das Gesetz richtet sich damit an diejenigen Stellen innerhalb und außerhalb der Justiz, welche diese Informations- und Kommunikationstech-

nik ganz oder teilweise zentral beschaffen, bereitstellen und betreuen. Letztere sind in § 2 Nr. 5 näher bestimmt.

Zu § 2

§ 2 bestimmt die im diesem Gesetz verwendeten zentralen Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Definition zum Begriff "Daten".

Zu Nummer 2

Die Begriffsdefinition für "Hardware" verdeutlicht, dass darunter die körperlichen Ausstattungsgegenstände zu verstehen sind.

Zu Nummer 3

Der Begriff "Software" umfasst alle eingesetzten Programme mit den dazugehörigen Daten. Darunter fallen zum Beispiel auch Fachverfahren, bei denen es sich um spezielle Softwareprodukte handelt, mit denen regelmäßig anfallende strukturierte Geschäftsprozesse bearbeitet werden können, sowie Betriebssysteme oder Treiber.

Zu Nummer 4

Die Definition für den Begriff "Informations- und Kommunikationstechnik" umfasst die Hardware nach Nummer 2, die Software nach Nummer 3 und die Infrastruktur zur Verarbeitung von Daten und elektronischen Dokumenten. Die Verarbeitung ist in diesem Sinne als Oberbegriff zu verstehen. Nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 32 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) fallen darunter unter anderem auch die Speicherung, Löschung und Übertragung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 ist definiert, welche Stellen im Sinne dieses Gesetzes als Dienstleister gelten. Es kann sich hierbei um Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung handeln. Die Rechtsform ist hierbei unerheblich, sodass von dem Begriff sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen erfasst sind. Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften fällt demnach nicht unter den Begriff des Dienstleisters im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 6

Die Definition für den Begriff "Sicherheitsvorfall" orientiert sich im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements der Landesverwaltung an der in Nummer 3 der Richtlinie zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen, Version 2.0, vom 12. Juli 2021 (veröffentlicht durch das Finanzministerium unter https://intranet.thlv.de/informationssicherheit/ISMS_RL_MeldungProzent20vonProzent20IT-SicherheitsvorfProzentC3ProzentA4llen_2.0.pdf)

enthaltenen Definition, welche wiederum der Definition des IT-Grundschutz-Kompends des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Stand Februar 2022 (veröffentlicht in der Deutschen Nationalbibliografie unter <http://dnb.d.nb.de>) entspricht. Neben der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität sind ferner die Authentizität und Verbindlichkeit von Daten, Informationen und Geschäftsprozessen schutzwürdig.

Zu Nummer 7

Mit der Definition für den Begriff "elektronisches Dokument" soll insbesondere verdeutlicht werden, dass nicht nur die in Nummer 1 genannten Daten schützenswert sind, sondern dass gerade auch die zusammenfassende gesonderte Darstellung von Daten im Lichte des Ziels nach § 3 Satz 1 ein eigenes Objekt bildet, welches ebenfalls besonders schutzwürdig ist.

Zu Nummer 8

Nummer 8 enthält eine Definition zum Begriff "Metadaten". Dies sind Daten, die Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von elektronischen Dokumenten enthalten. Zu den Metadaten einer Datei gehören unter anderem der Dateiname, die Zugriffsrechte und der Zeitstempel der letzten Änderung.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 werden "Logdateien" definiert. Eine Logdatei enthält das automatisch geführte Protokoll aller oder bestimmter Aktionen von Prozessen auf einem Computersystem. Logdateien vermögen damit Auskunft über das Nutzungsverhalten einzelner Personen zu geben, zum Beispiel die Zeiten der An- und Abmeldung, Lese- und Schreibvorgänge (auch in Datenbanken) oder auch die Dokumentation von Verfahrensabläufen.

Zu § 3

Satz 1 benennt das Ziel, das mit diesem Gesetz verfolgt wird. Damit sind in Form einer Generalklausel alle Stellen, welche die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik und deren Einrichtung, Administration und Betreuung übernehmen, in der Pflicht, die Erreichung dieses Ziels zu beachten. Dies gilt nicht nur auf der technischen Seite, sondern auch bei der Abfassung von anderen Festlegungen, wie zum Beispiel beim Abschluss von Vereinbarungen oder im Rahmen der vertraglichen Vergabe von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften hat sich an den aus Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie aus § 152 Abs. 2 und § 160 StPO folgenden Vorgaben auszurichten. Die Funktionsfähigkeit erfordert zum Beispiel die Gewährleistung einer höchstmöglichen Betriebsstabilität der in den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahren. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor Angriffen und unberechtigten Zugriffen.

Die sonstigen besonderen Belange der Justiz ergeben sich aus den allgemeinen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben, unter denen die verschiedenen Organe der Rechtspflege im Rahmen

ihrer Zuständigkeiten tätig sind. Dabei kann der Schutzzumfang durchaus unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob es sich um die rechtsprechende (streitentscheidende) Tätigkeit der Richterinnen und Richter, die Rechtspflege, insbesondere im Sinne von Rechtsfürsorge im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder um die verschiedenen Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften handelt. Besonders schützenswert ist hier die vom Legalitätsprinzip getragene Ermittlungs- und Anklagetätigkeit.

Die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ergibt sich aus § 9 RPflG und gilt unabhängig davon, ob diese bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft eingesetzt sind. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind demgegenüber nach § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes weisungsgebunden.

Satz 2 bestimmt, dass auch bei der Beauftragung von Dienstleistern darauf geachtet werden muss, dass die Wahrung des Ziels dieses Gesetzes nach Satz 1 sichergestellt ist; dies kann zum Beispiel durch die Verpflichtung des Vertragspartners zur Ermöglichung der vorgesehenen Kontrollen und Einräumung von Auskunfts- und Prüfrechten erfolgen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt die grundsätzliche Ressortverantwortung des für Justiz zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Information- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften klar. Diese gilt unabhängig vom Ort der konkreten Aufgabenerfüllung. Umfasst sind sowohl die sachliche als auch die strategische Verantwortung, mithin auch die diesbezügliche Haushaltsplanung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel. Die Strategie ist unter anderem die Vereinheitlichung zum Zwecke eines effizienteren Betriebs der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zu den grundlegenden Angelegenheiten gehören die Einordnung der strategischen Ziele in den länderübergreifenden Entwicklungsprozess, die Zusammenarbeit in den bundesweiten Entwicklungsverbänden (auch wenn sie in Kooperation mit den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften umgesetzt wird), der Abschluss kostenwirksamer Vereinbarungen in den Verbänden und die operative Stellung des Auftraggebers gegenüber Dienstleistern. Der damit verbundene Bedarf an Organisation und Koordination kann nur von einer zentralen Stelle abgedeckt werden, zumal bei dem für die Justiz zuständigen Ministerium auch die strategische Verantwortung liegt. Die strategische Entwicklung und Einführung einheitlicher Standards der Informations- und Kommunikationstechnik, der zentralen Dienste und für die Fachverfahren und damit zum Beispiel die Weiterentwicklung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik werden zu den grundlegenden Angelegenheiten gezählt.

Dessen ungeachtet sollen die Koordination der Bedarfe und der Dialog über die Notwendigkeit von Anschaffungen unter Einbindung der Gerichte und Staatsanwaltschaften weiterhin im Vordergrund stehen.

Daneben zählt es zu den Aufgaben des für Justiz zuständigen Ministeriums, die Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik zu koordinieren und deren Einhaltung zu überwachen, insbesondere die Standardisierungsvorgaben

zur Informationssicherheit des IT-Planungsrats. Dieser ist in der Bundesrepublik Deutschland das zentrale Gremium für die Zusammenarbeit des Bundes, der Länder und der Kommunen in der Informationstechnik (vergleiche Artikel 91c des Grundgesetzes) und hat eine Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung einschließlich eines Umsetzungsplans beschlossen. Derzeit orientieren sich der Bund, die Länder und die Kommunen im Grundsatz an den Empfehlungen nach der DIN ISO/IEC 2700x-Reihe sowie den Standards des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Die Notwendigkeit der in Satz 2 benannten Fachaufsicht ergibt sich aus der strategischen Verantwortung des für Justiz zuständigen Ministeriums. Da die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Oberlandesgericht angegliedert ist, mithin einem organisatorisch selbständigen Gericht, ist klarzustellen, dass für fachliche Entscheidungen die Verantwortung beim für Justiz zuständigen Ministerium liegt. Der Begriff der Fachaufsicht umfasst sämtliche Mittel der Steuerung innerhalb der hierarchischen Verwaltung. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein und geht über sie hinaus, umfasst mithin auch Weisungen zur Verwirklichung von Zweckmäßigkeitserwägungen, Strategien und Konzepten. Davon unberührt bleibt die Dienstaufsicht über die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht, was mit § 5 Abs. 1 Satz 2 nochmals ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Absatz 2

Angesichts der in Absatz 1 benannten Verantwortung des für Justiz zuständigen Ministeriums, sind auch die Vereinbarungen unter Berücksichtigung und zur Sicherung des Ziels nach § 3 Satz 1 und der Maßgaben nach § 8 durch dieses abzuschließen. Hierbei wäre zum Beispiel auch zu prüfen, ob eine Klausel zur Abstimmung über Unterbeauftragungen aufzunehmen ist.

Die Möglichkeit der Beauftragung des Landesrechenzentrums als zentralem Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung ist vorrangig vor einer Beauftragung von anderen Dienstleistern zu prüfen.

Zu § 5

Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist für die operative Umsetzung der durch das für Justiz zuständigen Ministeriums nach § 4 Abs. 1 festgelegten Grundsätze zuständig.

Zu Absatz 1

Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde durch Erlass des für Justiz zuständigen Ministeriums vom 14. Februar 2012, Aktenzeichen 1500/E-1237/10, gegründet, um die bis dato vorhandenen dezentralen IT-Stellen zusammenzuführen. Absatz 1 dient der Schaffung klar ersichtlicher Strukturen und Verantwortlichkeiten zwischen dem verantwortlichen für Justiz zuständigen Ministerium und der ausführenden IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften. Durch die Angliederung an das Oberlandesgericht ist gewährleistet, dass die Aufgaben durch Justizbedienstete wahrgenommen werden. Dementsprechend wird die Dienstaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts und nicht durch das für Justiz zuständige Ministerium ausgeübt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Zuständigkeiten der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften festgelegt. Hierdurch wird gewährleistet, dass für die Aufgabenwahrnehmung im operativen Bereich Justizbedienstete zuständig sind und es besonderer Voraussetzungen und Vereinbarungen bedarf, wenn auf Ressourcen des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung oder anderer Dienstleister zurückgegriffen werden soll. Ein Aufbau paralleler Strukturen ist insofern nicht beabsichtigt.

Soweit die Zuständigkeit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften konkreter zu regeln sein wird, kann hier das für Justiz zuständige Ministerium ohne weitere Ermächtigungen im Wege der Fachaufsicht tätig werden. Die Regelung in Satz 2 dient mithin allein der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird ein Teil der Verantwortung des für Justiz zuständigen Ministeriums auf die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen, indem diese Vereinbarungen selbst abschließen kann. Ausgenommen von dieser Befugnis sind Vereinbarungen mit Justizverwaltungen anderer Länder. Für Vereinbarungen mit anderen Stellen der Landesverwaltung als dem zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung bleibt die Hoheit aus strategischen Gründen bei dem für Justiz zuständigen Ministerium. Bei Abschluss solcher Vereinbarungen sind das Ziel nach § 3 Satz 1 und die Maßgaben nach § 8 zu beachten.

Zu Absatz 4

Für die Zuarbeit zum Haushaltsansatz für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig. In diesem Zusammenhang leistet sie auch die erforderliche Zuarbeit für den ressortübergreifenden IT-Gesamtplan. Die IT-Gesamtplanung wird gemäß Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen vom 12. März 2019 (ThürStAnz 2019, 724) durch die Koordinierungsstelle E-Government und IT im Thüringer Finanzministerium erstellt. Der IT-Gesamtplan ist die Zusammenfassung aller E-Government- und IT-Fachplanungen der Landesverwaltung ist Grundlage für den Haushaltsansatz.

Zur Wahrung einer Mindestentscheidungskompetenz der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich deren Bedarfe an Informations- und Kommunikationstechnik ist auch der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 zu beteiligen; dessen Bedarfsempfehlungen sind zu berücksichtigen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Diese Regelung dient der Schaffung ausreichender Einflussnahme- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, die zum Betreuungsbereich der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zählen. Da die Gerichte und Staatsanwaltschaften keine Fachaufsicht ausüben, bedarf es eines institutionellen

Interessenausgleichs in Form eines Abstimmungsgremiums. Der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften, dem die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt angehören, gewährleistet, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften einerseits über anstehende Vorhaben aktuell informiert werden und auf diese Vorhaben fachlich Einfluss nehmen können und andererseits, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften die aus ihrer Sicht umzusetzenden Vorhaben selbständig in einen Entscheidungs- und Umsetzungsprozess einbringen können. Die Einzelheiten hierzu definiert der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften in einer eigenen Geschäftsordnung, in der die weiteren Einzelheiten, insbesondere das Abstimmungsverfahren und ihre Kompetenzen im Verhältnis zur Leitung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu regeln sind. Damit ist auch gewährleistet, dass der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften im Verhältnis zur Leitung IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet wird. Diese Geschäftsordnung ist dem für Justiz zuständigen Ministerium zu übermitteln ebenso wie jede Änderung dieser. Es handelt sich um ein Gremium der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften und damit explizit nicht um eine dieser übergeordneten Institution.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zuständigkeit fest, welche sich auf die Ausstattungsbedarfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik erstreckt. Hierzu zählen insbesondere die Einführung, Änderung oder Abschaffung einzelner Fachverfahren bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften, aber auch Beschaffungen von Hardware. Die fachlichen Empfehlungen des Lenkungskreises der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber der Leitung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften bilden die Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsbedarfs nach § 5 Abs. 4. Damit ist sichergestellt, dass alle Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre spezifischen Bedarfe anmelden können und diese im Haushaltsaufstellungsverfahren Berücksichtigung finden. Zudem ist der Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Lage, entscheiden zu können, wie die Bedarfe zu gewichten sind, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Insofern gestaltet er die durch das für Justiz zuständige Ministerium im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 verantworteten strategischen Vorgaben aus.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Für die Landesverwaltung wurde ein zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet, welcher dem für Finanzen zuständigen Ministerium untersteht. Hierbei handelt es sich um das Landesrechenzentrum. Die Landesverwaltung ist nach dem § 27 Abs. 1 Satz 2 ThürEGovG überwiegend zur Nutzung der insofern bereitgestellten Dienste verpflichtet. Die Aufgaben des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung werden im Wesentlichen in den §§ 31 und 32 ThürEGovG benannt.

Als Organe der Rechtspflege werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Regelungen zum E-Government nicht erfasst. Für die Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungsbehörden ergibt sich dies aus

§ 1 Abs. 5 Nr. 2 ThürEGovG. Die Gerichtsverwaltungen sind nach § 1 Abs. 6 Satz 1 ThürEGovG vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Hinsichtlich der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte ist der Anwendungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes, der sich nach § 1 Abs. 1 bis 3 ThürEGovG lediglich auf die Verwaltung bezieht, bereits nicht eröffnet. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Praxis nicht vollständig eigene Infrastrukturen für Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und unterhalten können. Vielmehr ist die teilweise Nutzung einiger durch das Landesrechenzentrum angebotenen Dienste tunlich, da der Aufbau eigener Infrastrukturen für Informations- und Kommunikationstechnik unwirtschaftlich und kaum leistbar ist.

Durch Absatz 1 wird daher gewährleistet, dass sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften zwar der Ressourcen des Landesrechenzentrums und der von diesem geschaffenen Infrastrukturen bedienen können, hierbei aber die justiziellen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Inanspruchnahme der durch das Landesrechenzentrum bereitgestellten zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste ist vorrangig vor einer entsprechenden Beauftragung anderer Dienstleister zu prüfen.

Das Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist insofern ein Spezialgesetz für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Daher geht es dem Thüringer E-Government-Gesetz vor.

Die Entscheidung über die Nutzung der in der Landesverwaltung bereitgestellten Hardware und Software, der zentralen Dienste und deren einzelne Funktionen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird nicht zentral durch das Landesrechenzentrum oder das für die Koordination der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium getroffen, sondern dem für die Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften verantwortlichen Ministerium zugewiesen. Über diesen Weg kann nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsbereich mithilfe des Lenkungskreises der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften eingebunden werden.

Das Landesrechenzentrum wird durch Vereinbarung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den vorhandenen zentralen Infrastrukturkomponenten und Diensten ausgestattet werden können und die dazugehörige Betreuung erfahren.

Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist vor der tatsächlichen Nutzung der durch das Landesrechenzentrum bereitgestellten Infrastrukturkomponenten oder Dienste anzuhören, um eine Abstimmung der technischen Anforderungen und internen Umsetzungsmöglichkeiten herbeizuführen. Dies beruht auf der praktischen Erwägung, dass letztlich auch bei Befassung des Landesrechenzentrums als zentralem Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften in aller Regel noch Teilaufgaben behält, für die stets zunächst zu klären ist, ob und wie die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften diese erfüllen kann.

Im Rahmen der mit dem Landesrechenzentrum zu treffenden Vereinbarungen wäre durch das für Justiz zuständige Ministerium jeweils auch

zu prüfen, ob eine Klausel zur Abstimmung über Unterbeauftragungen aufzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Soweit die zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste nach Absatz 1 beansprucht werden, steht dem für Justiz zuständigen Ministerium ein unbeschränktes Auskunfts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Dienstleister zu, welches nicht per Vereinbarung disponibel ist. Diese Regelung setzt die Vorgaben des Urteils des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010 um und regelt die Kompetenzen des für Justiz zuständigen Ministeriums gegenüber dem Landesrechenzentrum. Sie stellt zudem die Einhaltung des Dienstwegs sicher. Diese Regelung dient daher ebenfalls der Erfüllung der Aufgaben des für Justiz zuständigen Ministeriums, Schutz und Kontrolle der Daten und elektronischen Dokumente der Rechtspflege zu gewährleisten. Zum Recht auf Auskunft und Prüfung gehört insbesondere die Einsichtnahme in Logdateien und die Prüfung der Rechte- und Rollenverwaltung.

Damit das Recht auf Auskunft und Prüfung nicht lediglich reiner Selbstzweck ist, kann das für Justiz zuständige Ministerium Berichtsaufträge erteilen, Beanstandungen aussprechen und unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe der Beanstandungen auffordern.

Soweit andere Dienstleister beauftragt werden, sind entsprechende Rechte durch vertragliche Vereinbarungen entsprechend sicherzustellen, vergleiche § 3 Satz 2.

Das Landesrechenzentrum wird im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit oder als Auftragsverarbeiter im Sinne der Artikel 26 und 28 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig.

Sofern sich das Auskunftsrecht auf die Herausgabe personenbezogener Daten bezieht, hat die verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Prüfung der Rechtmäßigkeit ihre Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmung ist mit Auskunftserteilungsgesuch vorzulegen.

Zu Absatz 3

Für das Landesrechenzentrum wird eine Unterrichtungspflicht hinsichtlich ihm, in seinem Zuständigkeitsbereich bekannt gewordenen Sicherheitsvorfällen, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen, normiert, soweit dieser Aufgaben für den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums übernimmt. Die Unterrichtungspflicht obliegt dem Landesrechenzentrum auch, soweit Sicherheitsvorfälle Bereiche betreffen, die durch von dem Landesrechenzentrum beauftragte Dienstleister praktisch betreut werden. Damit auch die Dienststelle von den sie betreffenden Sicherheitsvorfällen Kenntnis erlangt, regelt Satz 3 eine entsprechende Unterrichtung durch das für Justiz zuständige Ministerium.

Zu Absatz 4

Die Landesverwaltung betreibt ein eigenes gesichertes Landesdatennetz für den Datenaustausch, welches durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den Schutzbedarf "hoch" nach den aktuellen Schutzbedarfskategorien zertifiziert worden ist.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind an das Landesdatennetz angeschlossen und profitieren damit von dessen gesicherter Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnik. Diese kann aber auf Dauer nur bestehen, wenn sich die angeschlossenen Dienststellen an die auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürEGovG durch das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium festgelegten Anschlussbedingungen an das Landesdatennetz halten.

Damit wirken die derzeitigen und künftigen Sicherheitstechniken und -mechanismen bei der Nutzung des Landesdatennetzes auch auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaften ein.

Zu Absatz 5

Neben der in Absatz 1 geregelten Zusammenarbeit hinsichtlich der zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste ist auch eine Zusammenarbeit bei Ausschreibungen und bei der Beschaffung von Hardware und Software oder zentralen Dienstleistungen sinnvoll, um Ressourcen zu bündeln und wirtschaftlich zu handeln. Absatz 5 regelt die Beteiligung hierzu. Die Beteiligung an zentralen Beschaffungsmaßnahmen ist der jeweils zuständigen Stelle rechtzeitig vor der Beteiligung an einer Vergabe anzukündigen, sodass diese bei der Aufstellung der IT-Fachplanung und der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden kann.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt Vorgaben für Dienstleister im Sinne des § 2 Nr. 5, wenn diese beauftragt werden, Daten und elektronische Dokumente der Gerichte oder Staatsanwaltschaften zu verarbeiten. Bei der Inanspruchnahme eines jeden Dienstleisters sind die durch § 8 vorgegebenen Schranken maßgeblich.

In Absatz 1 sind die vom Hessischen Dienstgerichtshof für Richter in seiner Entscheidung vom 20. April 2010 formulierten Mindestbedingungen enthalten, unter denen eine Einbindung in die zentralen IT-Infrastrukturen der Landesverwaltung und eine zentrale Administration der in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommenden Informations- und Kommunikationstechnik durch einen zentralen IT-Dienstleister verfassungsrechtlich zulässig ist. Da, nach der Kernaussage dieses Urteils, die richterliche Unabhängigkeit eine Einflussnahme auf den sachlichen Inhalt der richterlichen Tätigkeit verbietet, muss bereits auch jeglicher (eigenmächtige) Einblick in den justiziellen Arbeitsprozess untersagt werden. Sowohl die Kenntnisnahme als auch die Möglichkeit der Kenntnisnahme solcher Daten und elektronischen Dokumente durch Dritte ist daher grundsätzlich zu verhindern. Mit "Einblick" ist gemäß dem Urteil jede Form der Kenntnisnahme gemeint.

Maßgeblich für die zur Umsetzung dieser Kernaussage erforderlichen Maßnahmen ist stets der aktuelle Stand der Technik. Die darüber hinaus enumerativ aufgeführten Maßgaben sind an die Vorgaben des Urteils angelehnt und nicht abschließend. Aus dem Umstand, dass in diesen Maßgaben nur die Rede von administrativ berechtigten Personen ist, darf kein Umkehrschluss zugunsten anderer Personen oder Stellen gezogen werden; vielmehr sind die in Satz 1 festgelegten Vorgaben von allen beteiligten Stellen sicherzustellen. Die Aufzählung ist auch inhaltlich nicht abschließend. Daneben gelten die in den einzelnen Prozess-

ordnungen und auf deren Grundlage erlassener Landesverordnungen (zum Beispiel für die elektronische Akte) und in den geltenden Datenschutzvorschriften des Landes enthaltenen Bestimmungen.

Nummer 1 nimmt das Landesrechenzentrum als zentralem Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik und andere Dienstleister in die Pflicht, das verfassungsrechtliche Gebot der Gewaltenteilung, hier die Trennung der Judikative von der Exekutive, in einer möglichst weitgehenden, zugleich den Datenschutzvorschriften genügenden Trennung der vorhandenen Informations- und Kommunikationsstrukturen zu berücksichtigen. Aus den im Allgemeinen Teil der Begründung genannten wirtschaftlichen Erwägungsgründen erfolgt diese Trennung bei Beauftragung des Landesrechenzentrums zwar nicht zwingend physisch sichtbar, aber doch durch Schaffung geschlossener, voneinander abgegrenzter, Benutzergruppen. Eine Trennung auf Hardware-Ebene ist daher nicht zwingend, sofern eine solche auf Software-Ebene oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen erfolgt. Außerdem wird die Nutzung eigener virtueller Server ("Mandantenfähigkeit") gewährleistet.

Nummer 2 regelt, dass die berechtigten Inhaber administrativer Zugänge zu bestimmen und die Bedingungen, unter denen darüber hinaus erforderliche Zugänge für weitere administrativ berechnigte Personen durch Dienstleister geschaffen werden, festzulegen sind. Hinsichtlich der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung bedarf es einer abschließenden Dokumentation der notwendigen Bereiche und Tätigkeiten sowie der Darlegung eines Überprüfungsgrundes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend vom Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010 werden nicht die berechtigten Inhaber eines Masterpassworts bestimmt, sondern administrativ berechnigte Personen. Da eine administrativ berechnigte Person auf Anwendungsebene (zum Beispiel "File-System" und Fachverfahren) eine Berechnigung haben kann, mittels derer eine Einsichtnahme in die hier geschützten Daten und elektronischen Dokumente und damit ein Verstoß gegen das in den Nummern 3 und 4 jeweils enthaltene Verbot möglich wäre, müssen die insoweit administrativ berechnigten Personen durch die Justizverwaltung selbst im Rahmen des von ihr zu definierenden Berechnigungsmanagements bestimmt werden. Soweit die administrativ berechnigten Personen im Bereich anderer Anwendungsebenen (zum Beispiel Backendsysteme, Verzeichnisdienste und Betriebssysteme) durch den Dienstleister selbst bestimmt werden, wäre durch das für Justiz zuständige Ministerium - etwa durch vertragliche Regelungen - jedenfalls sicherzustellen, dass der Bestimmung eine obligatorische Sicherheitsüberprüfung vorausgeht und dass diese administrativen Tätigkeiten sowie eine Veränderung von Berechnigungen vollumfänglich und revisionssicher protokolliert und die Protokolle dem für Justiz zuständigen Ministerium als Report zur Verfügung gestellt werden, um etwaige Verstöße gegen das Gesetz umgehend registrieren zu können.

Die Bedingungen für eine etwaige Öffnung der Zugänge für weitere administrativ berechnigte Personen, vor allem aus Gründen der Erforderlichkeit, müssen von der Justizverwaltung in abstrakter Form vorab festgelegt werden.

Nummer 3 untersagt den administrativ berechnigten Personen noch einmal ausdrücklich die Einsichtnahme in die besonders geschützten Da-

ten und elektronischen Dokumente und deren Weitergabe. Beides ist zur Erfüllung rein administrativer Aufgaben nicht erforderlich.

Geschützt sind zunächst richterliche Daten und elektronische Dokumente, die den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit betreffen, in Abgrenzung zu solchen, die nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) allein die Ordnung oder die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen. Es handelt sich um Daten und elektronische Dokumente, die im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit bis zur abschließenden Entscheidung angefertigt werden, wie zum Beispiel Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, Notizen, Entwürfe und Voten, Ladungen und Protokolle, unabhängig davon, wo sie entstehen und wo sie gespeichert sind. Davon erfasst sind deshalb sowohl Daten und elektronische Dokumente, die später gegebenenfalls Teil der elektronischen Akte werden, als auch Annotationen in der elektronischen Akte.

Ein entsprechender Schutz gilt für Daten und elektronische Dokumente, die von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen ihrer sachlich unabhängigen Tätigkeit nach § 9 RPfIG erstellt werden. Speziell zum Schutz des Legalitätsprinzips nach § 152 Abs. 2 und § 160 StPO und zur Gewährleistung ungestörter Ermittlungsverfahren wird die Zugriffsbeschränkung schließlich auch auf Daten und elektronische Dokumente erstreckt, die in den Staatsanwaltschaften im Zuge der Ermittlungstätigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Amtsanwältinnen und Amtsanwälten erstellt werden.

Das Verbot der Weitergabe schließt die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte allerdings nicht schlechthin aus. Soweit der Dienstaufsicht oder anderen staatlichen Stellen eine inhaltliche Kenntnisnahme erlaubt oder eine solche gar geboten ist, kann die Weitergabe auf der Grundlage anderer Gesetze, zum Beispiel nach der Strafprozeßordnung oder dem ThürDSG zulässig sein (vergleiche Nummer 5) oder auch unmittelbar auf Veranlassung und mit Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers erfolgen (vergleiche Nummer 6).

Die Regelung in Nummer 4 beinhaltet das ausdrückliche Verbot, Metadaten und Logdateien weiterzugeben. Mithilfe der Metadaten und der Logdateien lässt sich das Arbeitsverhalten einer Nutzerin oder eines Nutzers in einem Umfang nachzeichnen, der selbst über das zulässige Maß der allgemeinen Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 2 DRiG hinausgeht, vergleiche Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Rn. 69 (juris).

Die Einsicht- und Kenntnisnahme dieser Daten und Dateien wird nicht ausdrücklich untersagt, da sich eine solche im Rahmen der Administration nicht immer verhindern lässt. Insoweit gilt deshalb Nummer 6.

Informationen zu Personen- und Verfahrensdaten aus den Fachverfahren sind personenbezogene Daten, welche unter die vorgehenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des Thüringer Datenschutzgesetzes fallen. Eine zusätzliche Regelung kommt daher hier nicht in Betracht.

Nummer 5 formuliert die Zulässigkeit von Ausnahmen der Maßgaben nach den Nummern 3 und 4 zugunsten der Protokollierung und Kontrolle zu dienstlichen Zwecken (etwa für den Fall eines konkreten Missbrauchsverdachts zu dienstfremden Zwecken). Denn auch die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter umfasst die Befugnis zur Prüfung, ob die überlassenen Arbeitsmittel ausschließlich für dienstliche Zwecke

gebraucht werden, vergleiche Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Rn. 75 (juris). Eine Einsicht im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht bei der Staatsanwaltschaft ist durch diese Regelung im Übrigen nicht ausgeschlossen, sollte allerdings unabhängig von der Administration der Informations- und Kommunikationstechnik sichergestellt werden.

In Bezug auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten oder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erscheint es im Übrigen grundsätzlich ausreichend, wenn die Administration der Informations- und Kommunikationstechnik eine Einsicht zu Zwecken der allgemeinen Dienstaufsicht in Daten und elektronische Dokumente abgeschlossener Verfahren ermöglicht. Die Einsichtnahme in Daten und elektronische Dokumente laufender Verfahren muss hingegen "unerlässlich" sein, zum Beispiel im Rahmen von Disziplinarverfahren.

Nummer 6 stellt im Umkehrschluss klar, dass auch alle anderen als die in den Nummern 3 und 4 speziell behandelten Verwendungen von Daten, elektronischen Dokumenten, Metadaten und Logdateien durch die Administration grundsätzlich untersagt sind. Der Begriff "Verarbeitung" entspricht dem nach § 32 Nr. 2 ThürDSG und Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und umfasst jeden Umgang mit den bezeichneten Dokumenten, Daten und Dateien, mithin auch die vom Hessischen Dienstgerichtshof für Richter ausdrücklich erwähnten "inhaltlichen Zugriffe", die Einsichtnahme oder das Speichern. Eine Ausnahme wird insoweit aber zugelassen für Verarbeitungen, die betriebsnotwendig und aus technischen Gründen "unerlässlich" sind. Dies gilt etwa bei erforderlichen Datensicherungen, Reparaturen, Neuinstallationen, vergleiche Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Rn. 52 und 84 (juris).

Die Pflicht zur Protokollierung nach Nummer 7 umfasst in Anlehnung an die Regelungen des Datenschutzrechts jeglichen Zugriff durch Administratoren auf Daten und elektronische Dokumente der Gerichte und Staatsanwaltschaften, mithin auch solche Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren und damit am System selbst bewirkt werden.

Die konkreten Einzelheiten zu Satz 1 Nr. 7, zum Beispiel die regelmäßige Auswertung der Protokollierung oder weitergehende Benachrichtigungspflichten, sind nach Satz 2 Halbsatz 1 in gesondert mit den Dienstleistern zu treffenden Vereinbarungen festzulegen. Die Mitteilung erfolgt im Falle eines Zugriffs nach Nummer 7 gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich, damit dieses die gegebenenfalls erforderlichen technischen und organisatorischen Schritte veranlassen kann, unter anderem die Information betroffener Verfasserinnen oder Verfasser oder berechtigter Nutzerinnen oder Nutzer nach Halbsatz 2.

Adressaten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleister im Sinne des § 2 Nr. 5.

Zu Absatz 2

Die in § 3 Satz 1 beschriebenen Belange der Justiz müssen nicht nur gegenüber der Exekutive, sondern auch gegenüber der Justizverwaltung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften geschützt werden.

Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die vom Hessischen Dienstgerichtshof für Richter zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit formulierte For-

derung nach einem Regelwerk, das Zugriffsrechte auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Daten und elektronische Dokumente sowie Metadaten und Logdateien festlegt und Vorkehrungen sowohl zur Sicherung der Zweckbindung als auch zum Schutz vor unbefugten Einsichtnahmen und Zugriffen trifft, vergleiche Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Rn. 52 bis 54, 68 bis 70 und 74 (juris), auch insoweit umgesetzt wird. In Betracht kommen Regelungen etwa in Bezug auf die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Dienstaufsicht führenden oder sonstige, innerhalb der Justiz tätigen Personen. Dabei ist anhand der jeweiligen Aufgabenbeschreibung durch die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu definieren, wer welche administrativen Zugriffsrechte erhält und wer im Rahmen der Dienstaufsicht welche Informationen zu welchen Zwecken benötigt und insoweit auch eigene Zugriffsrechte eingeräumt bekommen kann, zum Beispiel zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens, der Erledigungsquote oder über sonstige Leistungskontrollen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Einrichtung einer unabhängigen IT-Kontrollkommission ist Konsequenz der zitierten Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter. Die IT-Kontrollkommission repräsentiert die Judikative gegenüber der Exekutive im organisatorischen Umfeld des von der Exekutive verantworteten IT-Betriebs und vertritt die Belange und Interessen der Judikative. Sie hat damit eine besondere Funktion als Repräsentantin der Dritten Gewalt.

Sie nimmt neben bestehenden Mitbestimmungsgremien ein ganz eigenes "Wächteramt" ein. Ohne die hier geschaffene Kontrollmöglichkeit würde der Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die Exekutive die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen, vergleiche Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 20. April 2010, Rn. 73 und 76 (juris). Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Anforderungen werden auf den Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des Legalitätsprinzips im Bereich der Aufgaben von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die organisatorische Selbständigkeit der Gerichte erstreckt.

Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission nehmen die Kontrollaufgaben gleichsam "treuhänderisch" für die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen und mit ihrer Arbeit in den Schutzbereich des Gesetzes fallenden Personen wahr.

Zu Absatz 2

Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission werden durch den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat beim für Justiz zuständigen Ministerium benannt. Diese Pflicht zur Benennung von Mitgliedern tritt zu jeder neuen Amtsperiode erneut ein.

Ziel ist dabei, dass jede betroffene Berufsgruppe und jede Gerichtsbarkeit mit ihren spezifischen fachlichen Anforderungen vertreten ist. Dabei kommt es nicht auf die Größe der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften an.

Zu Absatz 3

Die Unabhängigkeit der IT-Kontrollkommission ist wesentliches Merkmal ihres Wächterdienstes. Daher ist eine Weisungsfreiheit festzuschreiben. Für die Mitglieder der IT-Kontrollkommission gelten die Bestimmungen des Datenschutzes und die Vorgaben zur dienstlichen Verschwiegenheit.

Die Einrichtung der IT-Kontrollkommission bei dem für Justiz zuständigen Ministerium dient allein organisatorischen Zwecken und berührt nicht die gebotene Unabhängigkeit der IT-Kontrollkommission insbesondere von dem Ministerium selbst.

Zu Absatz 4

Die konkreten Aufgaben und Befugnisse der IT-Kontrollkommission ergeben sich aus den Vorgaben des Gesetzes sowie einer nach Absatz 9 abzuschließenden Dienstvereinbarung. Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung regelt die IT-Kontrollkommission im Übrigen durch eine nach Absatz 9 Satz 2 Nr. 4 aufzustellende Geschäftsordnung selbst.

Die in Satz 1 beschriebene Kontrollbefugnis der IT-Kontrollkommission besteht unabhängig von Befugnissen von Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Einsichts- und Auskunftsrecht für die IT-Kontrollkommission. Sie kann Kontrollen eigeninitiativ anstoßen. Das Recht umfasst sämtliche Inhalte, wie Dokumente, Programme oder interne Geschäftsverteilung oder Aufgabenübertragung, aus denen sich ergibt, wie die Datenhaltung erfolgt.

Die IT-Kontrollkommission erhält die zur umfassenden Aufgabenerfüllung erforderlichen Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber den Stellen nach den §§ 5 und 7 und den beauftragten Dienstleistern. Um die Aufwände der Kontrollen aufseiten der kontrollierten Einrichtungen valide planen zu können, sind den Begründungen Angaben zu den Eckwerten der Kontrollen, zum Beispiel zu deren Häufigkeit und Ausprägung, zu ergänzen.

Dieser Absatz schafft eine Rechtsgrundlage zur Dateneinsicht und -auskunft zu Kontrollzwecken. Die Erforderlichkeit der Dateneinsicht und -auskunft ist hinreichend zu begründen und mit einem Auskunftsersuchen der IT-Kontrollkommission vorzulegen.

Über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit der Einsicht und Auskunft zu personenbezogenen Daten hat der Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu entscheiden. Im Übrigen hat die IT-Kontrollkommission die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit der Herausgabe der Daten hinreichend zu begründen. Die Entscheidung der verantwortlichen Stelle und die Begründung der IT-Kontrollkommission ist mit Auskunftsersuchen vorzulegen.

Die Benachrichtigungspflicht nach Satz 4 ist Folge einer unbefugten Zugangsgewährung und des damit einhergehenden Sicherheits- und Vertrauensverlustes. Die Interessen der Richterschaft, der Rechtspflegerschaft sowie der Bediensteten der Staatsanwaltschaften werden durch eine Unterrichtung der IT-Kontrollkommission gewahrt.

Zu Absatz 6

Die von der IT-Kontrollkommission durchzuführenden Kontrollen dienen keinem Selbstzweck. Vielmehr sind Konsequenzen nötig, sollte eine Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen Maßgaben nach § 8 führen. Für die Einleitung von Konsequenzen bei Verstößen ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. Damit dort entsprechende Konsequenzen geprüft und gegebenenfalls auch eingeleitet werden können, ist eine Mitteilung an das Ministerium notwendig. Daher ist eine entsprechende Informationspflicht geregelt.

Jedes Kontrollergebnis ist dem für Justiz zuständigen Ministerium mitzuteilen. Beanstandungen und Verstöße sind dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen, um gegebenenfalls notwendige Eilmaßnahmen einleiten zu können. Nur das für Justiz zuständige Ministerium ist berechtigt, zur Abhilfe aufzufordern. Diese Verantwortung des für Justiz zuständigen Ministeriums kann nicht an die IT-Kontrollkommission delegiert werden. Vielmehr sind die Verantwortungsbereiche klar getrennt in Kontrollaufgaben durch die IT-Kontrollkommission und die Pflicht des Ministeriums, den Schutz vor Verstößen gegen die Maßgaben nach § 8 zu garantieren.

Die IT-Kontrollkommission wird allerdings zugunsten der Transparenz ermächtigt, Beanstandungen auch der betroffenen Dienststelle mitzuteilen.

Zu Absatz 7

Neben der Mitteilungspflicht bei Beanstandungen und Verstößen wird auch eine regelmäßige Berichtspflicht geregelt. Diese ist notwendig, um das für Justiz zuständige Ministerium in seiner Verantwortung für den Schutz des in § 3 Satz 1 normierten Ziels zu unterstützen. Die Tätigkeitsberichte dienen damit auch zur Evaluierung der in § 8 normierten Maßgaben.

Die Vorgabe zur Übermittlung des Berichts auch an den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums sowie die Landesvertretungen dient der Transparenz.

Zu Absatz 8

Die IT-Kontrollkommission ist nur in der Lage, unabhängig tätig zu werden, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Mit Absatz 8 wird daher bewirkt, dass das für Justiz zuständige Ministerium die Versorgung mit den erforderlichen Sach- und Fachmitteln sicherstellt und auch alle weiteren durch die Tätigkeit der IT-Kontrollkommission entstehenden Kosten trägt, sofern hierfür Mittel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 9

Nicht alle Vorgaben für die IT-Kontrollkommission bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Daher wird auf eine Dienstvereinbarung verwiesen und für diese klargestellt, welche Inhalte darin aufzunehmen sind. Inwieweit darüber hinaus weitere Inhalte gewünscht werden, untersteht dies der Freiheit der Vertragsparteien. In Satz 2 sind lediglich die Mindestinhalte geregelt.

Nach Nummer 1 ist die Zahl der Mitglieder sowie das Benennungsverfahren zu regeln. Das repräsentative Verhältnis der Mitglieder in Bezug

zu jeder Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften kann ebenso wie das Auswahlverfahren selbständig vereinbart werden.

Nach Nummer 2 ist Gegenstand der Dienstvereinbarung die Konstituierung der IT-Kontrollkommission und deren Amtszeit. Ob die Amtsperiode der IT-Kontrollkommission an die Amtsperiode der Landesvertretungsgremien geknüpft wird, kann auch Gegenstand der Dienstvereinbarung sein.

Nach Nummer 3 ist zu regeln, dass die Vertretung der IT-Kontrollkommission durch einen Vorsitz erfolgen muss. Wie dieser Posten gewählt oder benannt wird, unterliegt der Autonomie der Vertragsparteien.

Nach Nummer 4 können weitere Regelungsgegenstände in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die weder einer Aufnahme in das Gesetz noch in die Dienstvereinbarung bedürfen. Darin kann die IT-Kontrollkommission Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie die innerorganisatorischen Abläufe im Übrigen regeln.

Die Häufigkeit von Kontrollen muss ebenfalls nicht im Gesetz vorgegeben, sondern kann nach Nummer 5 vereinbart werden.

Details, wie die Beteiligungspflichten sowie die Verschwiegenheitspflicht, sind nach Nummer 6 gleichfalls in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Inwieweit die IT-Kontrollkommission durch das für Justiz zuständige Ministerium unterstützt werden soll, ist nach Nummer 7 in der Dienstvereinbarung zu regeln.

Einer Regelung bedarf nach Nummer 8 die Arbeitszeit sowie Qualifizierung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission, zum Beispiel durch Schulungsmaßnahmen, welche sie in die Lage versetzen, ihren Aufgaben vollumfänglich nachkommen zu können.

Die nach Satz 1 abgeschlossene Dienstvereinbarung entfaltet für die Mitglieder der Kontrollkommission unmittelbare Rechtswirkung.

Zu § 10

In § 10 ist eine Gleichstellungsbestimmung zur Wahrung der geschlechtsneutralen Sprache enthalten.

Zu § 11

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.